

Merkblatt

Kollektivunfallversicherung für Pensionierte

Bei Austritt aus dem LUKS infolge (Früh-)Pensionierung ist es wichtig, die Unfalldeckung nach der Nachdeckungsfrist, d.h. 31 Tage nach Austritt neu zu regeln. Die Unfallversicherung (Grunddeckung) ist in jedem Fall bei Ihrer Krankenversicherung einzuschliessen. Sie haben die Möglichkeit, zusätzliche Leistungen weiter zu versichern. Die Versicherung ist freiwillig und kann frühestens mit Erreichen des 60. Altersjahres abgeschlossen werden.

Beginn und Ende der Versicherung

Die Versicherung beginnt im Anschluss an die Nachdeckungsfrist. Personen, die der Versicherung beitreten wollen, melden sich innert 30 Tagen ab Zeitpunkt der (Früh-)Pensionierung bei den Mitarbeitenden von HR Krankheit und Unfall, E-Mail hr.krankheitundunfall@luks.ch oder Tel. 041 205 43 14, damit die Anmeldung in die Wege geleitet werden kann.

Die Versicherung endet infolge Kündigung, der Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland oder mit dem Tod der versicherten Person. Die Kündigung der Versicherung ist halbjährlich per 30. Juni und 31. Dezember unter Einhaltung einer einmonatigen Frist möglich.

Die schriftliche Kündigung erfolgt an das Luzerner Kantonsspital, HR Krankheit und Unfall, 6000 Luzern 16 oder per E-Mail an hr.krankheitundunfall@luks.ch.

Versicherte Leistungen

Es sind sämtliche Unfälle versichert, welche sich nicht während einer Erwerbstätigkeit (inkl. Arbeitsweg) ereignen. Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt.

Bei grobfahrlässig herbeigeführten Unfällen verzichtet die AXA Versicherungen AG auf das ihr gesetzlich zustehende Kürzungsrecht.

Versichert ohne Altersbegrenzung:

- Heilbehandlung und Pflege in Ergänzung zu den Leistungen eines Sozial- oder Schadenversicherers (z.B. Krankenkasse):
 - Heilungskosten; Spitalaufenthalt in der privaten Abteilung
 - Aufwendungen für ärztlich angeordnete Kuren
 - Beiträge an komplementär-/alternativmedizinische Behandlungen
 - Hauspflege durch ausgebildetes Pflegepersonal während ärztlicher Behandlung
 - Beiträge an externe Haushaltshilfe bei Einschränkung von mindestens 50 Prozent
 - Reparatur / Ersatz von Sachen, die einen Körperteil oder eine Körperfunktion ersetzen
 - Reparatur / Ersatz von mitgeführten oder getragenen Sachen, welche bei einem Unfall beschädigt wurden – gesamthaft bis CHF 5'000.00
 - Medizinisch notwendige Reisen und Transporte
 - Rettungs- und Bergungskosten sowie Leichentransporte – gesamthaft bis CHF 50'000.00

Die AXA Versicherungen AG bezahlt die nicht durch eine andere Sozialversicherung gedeckten Heilungskosten, die wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sind. Von anderen Sozialversicherungen geltend gemachte Franchisen, Selbstbehalte oder Gebühren werden durch die AXA Versicherungen AG nicht übernommen.

Versichert bis zum 31.12. des Jahres, in welchem das 80. Altersjahr vollendet wird:

- Invaliditätskapital in der Höhe von CHF 60'000.00, Progression 225%
- Todesfallkapital in der Höhe von CHF 5'000.00

Die Auszahlung erfolgt an die folgenden, nacheinander begünstigten Personen:

- den Ehegatten bzw. den eingetragenen Partner
- die Kinder, welche gemäss der gesetzl. Unfallversicherung rentenberechtigt sind
- den Lebenspartner, sofern zum Zeitpunkt des Todes eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft gemäss den Bedingungen der AXA Versicherungen AG vorliegt
- die Kinder, welche gemäss der gesetzl. Unfallversicherung nicht rentenberechtigt sind
- die natürliche Person, welche testamentarisch begünstigt ist
- die Eltern
- die Geschwister

Sind keine der vorgenannten Hinterbliebenen vorhanden, werden die Bestattungskosten in Höhe des versicherten Kapitals vergütet. Ein allfällig erbrachtes Invaliditätskapital wird an das Todesfallkapital angerechnet.

Versicherungsprämie

Die Jahresprämie beträgt CHF 210.00 pro Person und wird durch die Versicherten finanziert. Das Inkasso der Versicherungsprämie erfolgt jeweils im Frühling durch die Finanzbuchhaltung der LUKS Spitalbetriebe AG. Bei Eintritt im laufenden Versicherungsjahr wird die Prämie pro rata erhoben.

Meldung Versicherungsfall (Policen-Nr. 12.120.537)

Die Meldung eines Unfalles mit voraussichtlichem Anspruch auf Versicherungsleistungen erfolgt durch die versicherte Person an das Luzerner Kantonsspital:

Tel. (+41) 41 205 43 14 oder per E-Mail an hr.krankheitundunfall@luks.ch

Für Soforthilfe (Assistance Dienstleistung) wenden Sie sich direkt an die AXA Versicherungen AG:

- Schweiz, Telefon 0800 809 809
- Ausland, Telefon +41 31 389 83 39 +41 800 809 809

Nach Möglichkeit die Policen Nummer bereithalten und mitteilen, dass es sich um eine kollektive Unfallversicherung in Ergänzung zur Krankenkasse handelt.

Auskünfte

Detaillierte Auskünfte zum Versicherungsschutz erteilt die AXA Versicherungen AG, Vera Martin, Telefon 058 215 20 33.

Dieses Merkblatt hat ausschliesslich informativen Charakter. Es lassen sich daraus keine Rechtsansprüche ableiten. Im Einzelfall sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der AXA Versicherungen AG, die Reglemente sowie die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Stand: März 2024 / em, ap